

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 3320-01

Stuttgart, 08.02.2017

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 21.11.2016
Betreff Hajek-Haus in der Hasenbergsteige 65 vor dem Verfall schützen!

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Wohngebäude mit Atelieranbau des Künstlers Otto Herbert Hajek (1927-2005) stellt in Sachgesamtheit mit den auf der angrenzenden Freifläche (städtisches Grundstück) aufgestellten Skulpturen aus künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dar. Die Erfassung als Kulturdenkmal durch das Landesamt für Denkmalpflege erfolgte nach dem Tod des Künstlers im Jahr 2008. Das Gebäude wurde anschließend durch die Erbgemeinschaft veräußert.

Die erteilte Baugenehmigung vom 18. Oktober 2012 für den Umbau der Villa mit Einbau eines Aufzuges ist inzwischen abgelaufen, sie wurde nach Auskunft des Baurechtsamtes nicht verlängert. Eine Baufreigabe wurde nie erteilt, da unter anderem die beauftragte detaillierte Maßnahmenbeschreibung nicht vorgelegt wurde.

Durch das Abschlagen des Putzes im Inneren, die Herausnahme von Ausfachungen zwischen dem Fachwerk, das Entfernen der von Hajek gestalteten Wohnzimmertür, das Beschädigen der von Hajek ebenfalls gestalteten Hauseingangstür sowie das Entfernen der Pergolaverglasung wurden die Substanz und das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals in teilweise erheblichem Maß beeinträchtigt. Zur Wiederherstellung eines denkmalgerechten Zustandes wurde bezüglich dieser Punkte eine Rückbau- und Erhaltungsverfügung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erlassen.

Gegen die Rückbau- und Erhaltungsverfügung vom 21. November 2014 hat der Eigentümer Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 10. Mai 2016 zurückgewiesen. Der Eigentümer hat daraufhin am 16. Juni 2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 11. November 2016 Stellung genommen. Ein Verhandlungstermin wurde bislang nicht festgesetzt. Die Untere Denk-

malschutzbehörde schöpft somit alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel aus, das Kulturdenkmal zu erhalten.

Das Gebäude befindet sich seit 2011 im Eigentum von Markus Benz, Gesellschafter und Vorstand, Walter Knoll AG & Co. KG. In einer Stellungnahme vom 12. September 2016 hat Herr Benz dargelegt, dass er nach wie vor das Ziel verfolgt, das Gebäude als Familiendomizil und Denkwerkstatt für das Unternehmen nutzen zu wollen. Dem steht die Aussage des ihn vertretenden Anwalts, Herrn Dr. Schütz, vom 26. Februar 2015 gegenüber, dass die Erhaltung der Villa Hajek nicht zumutbar sei und einem Antrag auf Abbruch stattgegeben werden müsse. Bislang liegen weder ein Abbruchartrag noch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die die Unzumutbarkeit des Erhalts belegen könnte, vor.

Nach § 25 Abs. 1 DSchG ist die Enteignung zulässig, soweit die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes oder die Erhaltung einer geschützten Gesamtanlage auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann. Bei Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 DSchG, welches hier vorliegt, kann zum Zwecke lediglich ihrer Substanzerhaltung offensichtlich nicht enteignet werden, diesbezüglich ist eine Enteignung nur zur Erreichung anderer gesetzlich zugelassener Zwecke möglich.

Da die Hasenbergsteige 65 nicht in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt, scheidet ein Erwerb durch die Stadt Stuttgart aus sanierungsrechtlichen Gründen ebenfalls aus.

Ein Erwerb der Villa Hajek durch die Landeshauptstadt Stuttgart wird nicht in Erwägung gezogen.

Fritz Kuhn



Verteiler  
<Verteiler>